

Auswirkungen der neuen Förderperiode GAP 2020 auf die Schafhaltung

Edith Klauser^{1*} und Melanie Dittenberger¹

Zusammenfassung

Nach fast fünf Jahren Vorbereitungszeit und intensiven Verhandlungen startet am 1. Jänner 2015 die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Es gibt sowohl im Bereich der Direktzahlungen (Säule I), als auch in der Ländlichen Entwicklung (Säule II) zahlreiche Neuerungen.

So wird österreichweit ein einheitliches Regionalmodell eingeführt, eine attraktive Regelung für Junglandwirte und Kleinerzeuger implementiert sowie eine Almprämie für gealpte Rinder, Schafe und Ziegen angeboten. Die Umstellung auf das Regionalmodell führt zu einer Vereinheitlichung der Flächenprämie. Damit ist eine Auf- und Abschmelzung der Zahlungsansprüche bis zum Jahr 2019 verbunden. Extensive Grünlandbetriebe werden in erster Linie von diesem Aufschmelzungsprozess profitieren.

Parallel zu den Umsetzungsschritten in der ersten Säule wird ein neues Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) mit novelliertem Maßnahmenkatalog realisiert. Unter anderem werden attraktive Möglichkeiten für wiederkäuferhaltende und somit für schafhaltende Grünlandbetriebe geschaffen. Diese Betriebe können in der neuen Förderperiode beispielsweise von der (adaptierten) Maßnahme „Gefährdete Nutztierassen“, „Alpung und Behirtung“ sowie der Tierschutzmaßnahme „Weide“ profitieren.

Schlagwörter: Regionalmodell, ländliche Entwicklung

Summary

After a preparatory period of almost five years and intensive negotiations the new subsidisation period of the Common Agricultural Policy (CAP) will start on 1 January 2015.

There are numerous innovations in the field of direct payments (first pillar) as well as in the field of rural development (second pillar).

Thus a single Austria-wide regional model will be introduced, an attractive system for young farmers and small farmers will be implemented and an Alpine pasture premium for cattle, sheep and goats driven on Alpine pastures will be offered. The conversion to the regional model leads to a harmonisation of the area payment. This is also linked with an increase or reduction of payment entitlements until the year 2019. Extensive grassland farms will first and foremost profit from this process of increase.

Parallel to the implementing steps a new programme for an environmentally-compatible agriculture (ÖPUL) with a revised catalogue of measures will be realised. Among other things attractive possibilities for grassland farms keeping ruminants, and thus for those keeping sheep will be created. These farms can profit in the new subsidisation period for example from the (adapted) measures „endangered livestock breeds“, „Alpine pasturage and shepherding“, as well as from the animal welfare measure „pasture“.

Keywords: regional model, rural development

1. Einleitung

In Österreich gab es 2013 einen Bestand von 14.400 Schafhaltern mit 357.000 Stück Schafen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist ein kleiner Rückgang im Schafbestand von 1,1 % zu beobachten.

Da die österreichische Kulturlandschaft durch einen hohen Berg- und Grünlandanteil geprägt ist, hat vor allem in diesen Gebieten die Schafhaltung besondere Bedeutung.

Die regelmäßige Beweidung von Gebirgshängen durch Schafe hilft, die Verbuschung einzudämmen, Hänge durch Schafhufe zu festigen und in Folge eine offene Kulturlandschaft zu erhalten. Neben der Produktion von hochwertigen Lebensmitteln wie Milch und Fleisch, leistet die Schafhaltung einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege und

zur Erhaltung ökologisch wertvoller Lebensräume. Aus diesen Gründen wird die Schafhaltung auch künftig durch die neuen agrarpolitischen Rahmenbedingungen unterstützt und gefördert.

2. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2015 bis 2020

Nach fast 5 Jahren Vorbereitungszeit und intensiven Verhandlungen haben sich die EU-Agrarminister, das EU-Parlament und die EU-Kommission am 26. Juni 2013 über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die nächste Periode, also bis 2020, geeinigt. Österreich hat seine wichtigsten Anliegen durchgesetzt und das bestmögliche Ergebnis im Sinne eines Kompromisses erzielt.

¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Zentralleitung, Abteilung II/4: Direktzahlungen & INVEKOS, Stubenring 1, A-1010 Wien

* Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Edith Klauser, email: edith.klauser@bmlfuw.gv.at



2.1 Die Erste Säule der GAP

Nach dem Übergangsjahr 2014 startet die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik mit 01.01.2015.

2.1.1 Einheitliches Regionalmodell

In Österreich wird das historische Modell von einem neuen Regionalmodell mit einheitlichen Flächenprämien abgelöst. Die Höhe der Prämien wird im Laufe der nächsten fünf Jahre schrittweise angepasst. So wird sichergestellt, dass sich die Betriebe langsam an das neue System gewöhnen können und allzu starke Verluste vermieden werden. Insgesamt werden künftig extensiv bewirtschaftete Flächen profitieren, wohingegen intensivere Flächen schrittweise geringere Prämien erhalten werden.

Um das neue Regionalmodell zu realisieren, werden sämtliche Zahlungsansprüche im Frühjahr 2015 auf Basis der Direktzahlungen 2014 und der beihilfefähigen Fläche 2015 neu zugeteilt.

Die neue Flächenprämie löst die bisherige „einheitliche Betriebsprämie“ ab und wird sich aus einer „Basisprämie“ und einer „Greening/Ökologisierungsprämie“ zusammensetzen. 2019 wird die Flächenprämie je Hektar beihilfefähiger Fläche rund 284,- Euro betragen.

Alle Landwirte, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben oder 2013 eine landwirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können oder 2014 als Neubeginner mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit starten, sind berechtigt, einen Antrag auf Basisprämie und Ökologisierungsprämie zu stellen. Als Mindestgröße sieht der Gesetzgeber 1,5 ha beihilfefähige Fläche oder ein Minimum von 150,- Euro gekoppelte Zahlung vor.

2.1.2 Zahlungen für Almen und Hutweiden

Für Almen und Hutweiden wird es eine differenzierte Flächenzahlung geben. Da das Ertragspotential auf Almen und Hutweiden geringer als z.B. auf Acker und intensiven Grünlandflächen ist, kommt hier ein Verdichtungsfaktor zur Anwendung.

2.1.3 Ökologisierungsprämie (auch Greening genannt)

In der neuen Förderperiode wird die Ökologisierungsprämie (Greening) eine maßgebliche Rolle spielen.

Betriebe mit mehr als zehn Hektar Ackerfläche müssen die Auflagen der Anbaudiversifizierung einhalten. Ab einer Ackerfläche von 15 Hektar müssen zusätzlich sogenannte „Ökologische Vorrangflächen“ auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche angelegt werden. In Österreich haben aufgrund dieser Schwellenwerte etwa 23 % der Betriebe diese Auflagen zu erfüllen. Kleinerzeuger, Bio-Betriebe, Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil von 75 % oder mit einem Grünlandflächenanteil auf Acker von mehr als 75 % (max. 30 ha Acker/Betrieb) sind von den Greening-Auflagen ausgenommen und erhalten automatisch die volle Prämie.

2.1.4 Junglandwirterregelung

Für Junglandwirte gibt es eine besondere Unterstützung. Ab 2015 können junge Betriebsführer und Betriebsführerinnen dieses Programm beanspruchen. Es wird ein Top-up für die

ersten 40 Zahlungsansprüche von rund 71,- Euro geben (= 25 % der nationalen Durchschnittszahlungen je Hektar). Die Prämie wird für längstens 5 Jahre gewährt und die AntragstellerInnen dürfen im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre alt sein.

2.1.5 Kleinerzeugerregelung

Für Betriebe, die weniger als 1.250,- Euro an Direktzahlungen pro Jahr erhalten, wurde die Kleinerzeuger-Regelung geschaffen. Diese Betriebe sind von Cross Compliance-Sanktionen befreit und müssen auch keine Greening-Auflagen erfüllen. Grundsätzlich werden alle Betriebe, die unter dieser Schwelle von 1.250,- Euro fallen, automatisch erfasst und in die Kleinerzeugerregelung übergeführt. Sollte ein Betrieb wünschen, nicht in diese Regelung zu fallen, kann er sich selbstverständlich dagegen entscheiden („Opting Out“-Option bis 15.10.2015). Grundsätzlich können auch Betriebe mit höheren Direktzahlungssätzen an der Regelung teilnehmen. In diesem Fall würde eine Teilnahme den gleichzeitigen Verzicht auf den Mehrbetrag an Direktzahlungen, der über 1.250,- Euro liegt, bedeuten.

2.2 Die Ländliche Entwicklung 2015 bis 2020

2.2.1 Förderung für Schafe und Ziegen im ÖPUL 2015

Wie auch in der letzten Förderperiode hält das neue ÖPUL-Programm Prämien differenzierungen zu Gunsten von wiederkauerhaltenden Grünlandbetrieben bereit.

Es wird keine Differenzierung zwischen Rindern und Kleinwiederkäuern geben. Das bedeutet eine Stärkung der Schafhaltung im neuen Programm.

Auch in der Ausgleichszulage sind Prämien erhöhungen für tierhaltende Betriebe vorgesehen.

Der GVE-Schlüssel wird wie gehabt weitergeführt:

Schafe > 1 Jahr → 0,15 GVE

Schafe < 1 Jahr → 0,07 GVE

Betriebe mit extensiver Tierhaltung werden insbesondere vom Wegfall des Prämienreduktionsfaktors von 0,6 für extensive Grünlandflächen z.B. in der Maßnahme BIO oder in der neuen UBB-Maßnahme (umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung) profitieren. Insgesamt wird der Schafhaltung im neuen ÖPUL eine stärkere Bedeutung beigemessen und auch dementsprechend mit einem Angebot von Maßnahmen versehen.

2.2.2 Interessante Maßnahmen für schafhaltende Betriebe

Vorbehaltlich der endgültigen Programm genehmigung durch die Europäische Kommission in Brüssel finden sich im nationalen Ländlichen Entwicklungsprogramm folgende beispielhafte Maßnahmen für schafhaltende Betriebe.

- „Gefährdete Nutztierassen“

In der Maßnahme wurden die Prämienätze für Schafe und Ziegen leicht angehoben.

Die Kategorie „Gefährdete Rassen“ wird ab 2015 mit 40,- Euro/Muttertier abgegolten werden (z.B. Tiroler Steinschaf).

In der Kategorie „Hochgefährdete Rassen“ wird die Prämie auf 60,- Euro/Muttertier angehoben.

Auch gibt es eine neue Kategorie „Gefährdet mit besonderem Erhaltungsprogramm“ u.a. für Kärntner Brillenschafe, da die Bestandeszahlen eine Zuteilung zur Kategorie „Hochgefährdet“ nicht mehr zulassen. Hier wird die Prämie 50,- Euro/Muttertier betragen.

- „Alpung und Behirtung“

In dieser Maßnahme erfolgt eine starke Gewichtung der Behirtung. Die Alpungsprämie beträgt je nach Erschwerenizustand 40 bis 60 Euro pro ha bzw. RGVE. Bei der Behirtungsprämie wird es für die ersten zehn behirteten GVE einen Behirtungssockel in Höhe von 90,- Euro/GVE geben. Ab dem elften GVE wird eine Prämie in Höhe von 20,- Euro/GVE ausbezahlt. Für Milchtiere ist in der Behirtung ein Zuschlag von 100,- Euro/GVE vorgesehen.

- „Tierschutzmaßnahme „Weide“

Die Tierschutz-/Weidemaßnahme wird weiterhin im Rahmen von ÖPUL angeboten und in leicht adaptierter Form weitergeführt. Wie bisher wird die Maßnahme auch für Schaf- und Ziegenbetriebe offen stehen. Die Prämie wird je geweideter GVE ausbezahlt und wird 55,- Euro/GVE betragen. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme Alpung und Behirtung ist eine Prämienreduktion in Höhe der halben Weideprämie notwendig, da es sonst zu Leistungsüberschneidungen kommen würde.

- „Naturschutzmaßnahme“

Hier wird weiterhin eine gezielte Förderung von (extensiven) Weideflächen möglich sein.

3. Schlussfolgerung - Auswirkungen der GAP-Reform

Nach jahrelanger Vorbereitungszeit und Verhandlungen haben sich die EU-Mitgliedsstaaten auf den Rahmen für die neue Gemeinsame Agrarpolitik verständigt.

In der ersten Säule bei den Direktzahlungen muss Österreich ebenso wie andere EU-Länder sein bisheriges Zahlungssystem auf ein sogenanntes Regionalmodell umstellen. In Zukunft soll demnach eine einheitliche Flächenprämie, d.h. ein bestimmter Betrag pro Hektar beihilfefähiger Fläche in einer Region, an die Bauern ausgezahlt werden. Die Höhe der Prämien wird im Laufe der nächsten 5 Jahre schrittweise angepasst. So wird sichergestellt, dass sich die Betriebe langsam an das neue System gewöhnen können und allzu starke Verluste vermieden werden. Insgesamt werden künftig extensiv bewirtschaftete Flächen profitieren, wohingegen intensivere Flächen schrittweise geringere Prämien erhalten werden.

Damit die LandwirtInnen ihre Basisprämie erhalten, müssen sie auch weiterhin bestimmte Regeln einhalten. Zu dieser sogenannten Cross Compliance zählen etwa der Tier- und Gesundheitsschutz oder Umweltauflagen.

Darüber hinaus wird es im Rahmen des sogenannten Greenings noch eine neue Ökologisierungsprämie geben. Sie macht 30 % der Basisprämie aus und ist an spezielle Auflagen im Sinne einer umweltgerechten Landwirtschaft geknüpft. Darunter fallen zum Beispiel die Teilnahme an äquivalenten Maßnahmen des österreichischen Agrarum-

weltprogramms (ÖPUL), Biobauern, Fruchtfolgeauflagen, Dauergrünlanderhaltung, oder das Freihalten von 5 % ökologischer Vorrangfläche. Auf letzteren können aber Eiweißpflanzen wie Soja angebaut werden. Um die Hofübernahme bzw. den Einstieg in die Landwirtschaft attraktiver zu machen, werden Junglandwirte künftig mit einer zusätzlichen Top-up Zahlung unterstützt. Diese wird 25 % des durchschnittlichen Prämienbetrages ausmachen. Anspruch auf diese Förderung haben Bäuerinnen und Bauern bis zu einem Alter von höchstens 40 Jahren im Jahr der Antragstellung und sie wird für maximal 5 Jahre gewährt. Dadurch setzt Österreich ein klares Zeichen für die Jugend und gibt einen greifbaren Anreiz, um in der Landwirtschaft aktiv zu sein.

Auch für Kleinlandwirte konnte eine echte Erleichterung erreicht werden. So kommt künftig ein vereinfachtes Förderschema zur Anwendung, das alle Zahlungen an einen Betrieb zu einer einzigen Zahlung zusammenfasst. Bis zu einem Direktzahlungsbetrag von insgesamt 1.250,- Euro je Betrieb nehmen alle Betriebe automatisch an der Kleinlandwirteregelung teil, sie haben aber auch die Möglichkeit, aus der Regelung auszusteigen.

Die ländliche Entwicklung ist das Herzstück der österreichischen Agrarpolitik. Das Ziel bei den Verhandlungen war, den heimischen Weg einer nachhaltigen, produzierenden und bäuerlichen Landwirtschaft langfristig abzusichern. Das ist gelungen und das erfolgreiche österreichische LE-Programm kann nun auch in der neuen Programmperiode in weiten Teilen fortgeführt werden.

Insgesamt wurden die Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Ressourcenschonung und Biodiversität verstärkt.

Ein starkes Signal geht auch in Richtung Berglandwirtschaft. Aus österreichischer Sicht waren die Fortführung des wichtigen Agrarumweltprogramms (ÖPUL), die Fortsetzung des derzeitigen Ausgleichzulagenmodells für Berg- und benachteiligte Gebiete sowie eine nur geringe Reduktion der Flächen im Rahmen der Neuabgrenzung des sonstigen benachteiligten Gebietes wichtige Verhandlungspunkte. Die Absicherung ist gelungen und mit den neuen Regeln werden auch wichtige Impulse an die Schafhaltung übermittelt.

Betriebe mit extensiven Grünlandflächen werden in der Regel von der Vereinheitlichung der Flächenprämie, in Folge einer Anpassung der Zahlungsanspruchswerte nach oben, profitieren. Die gekoppelte Almprämie für gealpte Rinder, Schafe und Ziegen bietet gezielte Unterstützung der traditionellen Bewirtschaftungsform mit Wiederkäuern, die einen unabdingbaren Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Almflächen leistet und eine wichtige ökologische Schutzfunktion für diesen Lebensraum und Wirtschaftsstandort (Tourismus) darstellt. In diesem Sinne schafft auch das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) in der neuen Förderperiode attraktive Möglichkeiten für wiederkäuerhaltende und somit für schafhaltende – insbesondere extensive – Grünlandbetriebe.

4. Literaturverzeichnis

BMLFUW, 2014: Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2015-2020 – 1. eingereichte Programmfassung
→ alle Angaben vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

GLANTSCHNIG, T., M. JANKO und E. SEMMELMEYER, 2013: Österreichische Vieh- und Fleischwirtschaft - Überblick mit Daten und Fakten. BMLFUW Abt. III 7, 46-60.

Gesetzliche Grundlagen

Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007, BGBl. Nr. 47/2014, Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, Fassung vom 10.07.2014.

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.